

gemäß § 5 der Anordnung vom 2. Juli 1973 über die Stahlberatungsstelle (GBl. I Nr. 33 S. 346) vorliegt, braucht kein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt zu werden.

§ 5

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt der WB Gießereien.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1978

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**
I. V.: Meiser
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Bauwesens**

vom 21. Februar 1978

§ 1

Die Anordnung vom 5. Mai 1969 über die Erhöhung der Schutzgüte von Tür- und Glaswandkonstruktionen mit großflächiger Verglasung (GBl. II Nr. 39 S. 254) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1978

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär

**Anordnung
über die Planung, Bildung und Verwendung
des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds
in den VEB der Wohnungswirtschaft
sowie den Wohnungsbaugenossenschaften**

vom 1. März 1978

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die VEB der Wohnungswirtschaft (VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft) und für Wohnungsbaugenossenschaften (Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften), nachfolgend Betriebe genannt.

Planung und Bildung des Prämienfonds

§ 2

Der Prämienfonds wird den Betrieben jährlich vom jeweils übergeordneten örtlichen Staatsorgan in absoluter Höhe als staatliche Plankennziffer vorgegeben. Dabei ist mindestens der im Vorjahr geplante Prämienfonds je Beschäftigten zu gewährleisten.

83

(1) Der geplante Prämienfonds der Betriebe erhöht oder vermindert sich, wenn aus den nachfolgend aufgeführten Kennziffern 3 ausgewählte Kennziffern übererfüllt bzw. untererfüllt werden:

- a) Eigenleistungen der Bauabteilungen der Betriebe für Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung einschließlich Umbau und Ausbau,
- b) Leistungen der Bürger und Mietergemeinschaften zur Instandhaltung, Wartung und Pflege des von den Betrieben verwalteten Wohnungsbestandes,
- c) Materialkosten je 1 000 M eigene Reparaturleistungen,
- d) Verwaltungskosten je Wohnungseinheit,
- e) Zuwendungen des Staates.

(2) Die zusätzlichen Zuführungen bzw. Minderungen des Prämienfonds betragen 1,5 % des geplanten Prämienfonds je 1 % der Übererfüllung bzw. Untererfüllung bei den im Abs. 1 Buchstaben a, b und c aufgeführten Kennziffern; sie sind für jede dieser Kennziffern auf 10% des geplanten Prämienfonds begrenzt. Bei den im Abs. 1 Buchstaben d und e genannten Kennziffern beträgt die zusätzliche Zuführung bzw. Minderung 1 % des geplanten Prämienfonds je 1 % der Übererfüllung bzw. Untererfüllung. Die Begrenzung bei diesen Kennziffern beträgt jeweils 5 %. Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds bei Übererfüllung der Kennziffern bzw. Minderungen des Prämienfonds bei Untererfüllung der Kennziffern dürfen insgesamt 20 % des geplanten Prämienfonds nicht überschreiten.

(3) Für die Anwendung der Kennziffern „Materialkosten je 1 000 M eigene Reparaturleistungen“, „Verwaltungskosten je Wohnungseinheit“ und „Zuwendungen des Staates“ gelten folgende Grundsätze:

- Zusätzliche Zuführungen zum geplanten Prämienfonds werden gewährt, wenn die vom zuständigen örtlichen Staatsorgan vorgegebenen Kennziffern „Materialkosten je 1 000 M eigene Reparaturleistungen“ und „Verwaltungskosten je Wohnungseinheit“ unterschritten werden. Eine entsprechende Minderung des geplanten Prämienfonds erfolgt, wenn diese Kennziffern überschritten werden.
- Zusätzliche Zuführungen zum geplanten Prämienfonds für die Nichtinanspruchnahme geplanter Zuwendungen des Staates werden nur gewährt, wenn sie auf die Senkung der Kosten der Bewirtschaftung und Verwaltung, für Baumaßnahmen, für Material und Ausrüstungsgegenstände sowie auf die Reduzierung von Mietrückständen zurückzuführen sind. Dabei ist nachzuweisen, daß Kostensenkungen nicht zur Verringerung der Leistungen gegenüber den Mietern geführt haben. In den Fällen, in denen eine Überschreitung der geplanten Zuwendungen des Staates aus der Übererfüllung der Kennziffern Baumaßnahmen der Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung einschließlich Umbau und Ausbau resultiert, ist der geplante Prämienfonds nicht zu mindern.

(4) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise und kreisfreien Städte geben mit Zustimmung des zuständigen Kreisvorstandes des FDGB den Betrieben zur Planung und Bildung des Prämienfonds jeweils 3 von den im § 3 Abs. 1 genannten Kennziffern vor. Die Festlegung der Kennziffern bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes in Übereinstimmung mit dem Bezirksvorstand des FDGB.